

Richtlinien zur Förderung von Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit durch Mittel des Landes Baden-Württemberg

(Fassung vom 06.10.2009)

1. Voraussetzungen für eine Förderung

- 1.1** Die vom Land Baden-Württemberg erhaltenen finanziellen Mittel können in der Regel nur an juristische Personen bzw. an private, kommunale und andere Initiativen mit Sitz, Geschäftsbetrieb bzw. Verwaltung in Baden-Württemberg (Antragsteller) vergeben werden.
- 1.2** Der Antragsteller muss nachweisen, dass er personell, fachlich und organisatorisch in der Lage ist, die von Projektpartnern in Entwicklungsländern vorgeschlagenen Vorhaben zusammen mit diesen qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen.
- 1.3** Der Antragsteller arbeitet nur mit Projektpartnern im jeweiligen Entwicklungsland zusammen, die ihm hinreichend bekannt sind und ihr Vorhaben fachkundig planen, qualifiziert durchführen, überwachen und abrechnen können. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Bericht über den Erfolg und eine Abrechnung des Projektes zu verlangen und vorzulegen.

2. Ziel der finanziellen Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit

- 2.1** Gefördert wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, insbesondere mit Burundi in den ausgewählten Förderbereichen (Bildung, Handwerk, Gesundheit und Landwirtschaft), die eine Verbesserung der Situation armer Bevölkerungsgruppen zum Ziel hat und im Einklang mit den Millenniumsentwicklungszielen (MDG) steht.
- 2.2** Die partnerschaftliche Zusammenarbeit umfasst insbesondere
 - die Förderung von Projekten baden-württembergischer Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), Kirchen, öffentlichen Einrichtungen der Bereiche Bildung, Ausbildung und Gesundheit sowie des entwicklungspolitischen Engagements von baden-württembergischen Bürgern;
 - die Förderung von Kooperationen im Bereich der Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit (Städte, Landkreise, Kommunen);
 - die Förderung von weiteren entwicklungspolitischen Maßnahmen zwischen dem Land Baden-Württemberg und Burundi sowie die Unterstützung entsprechender Entwicklungsmaßnahmen.
- 2.3** Armutsbekämpfung ist die Voraussetzung für eine sozial gerechte und stabile friedliche Entwicklung. Projekte zur Bekämpfung der absoluten Armut haben

Vorrang. Unter absoluter Armut ist ein Zustand menschenunwürdiger Lebensbedingungen zu verstehen, bei dem nicht einmal die grundlegendsten Existenzbedürfnisse befriedigt werden. Dies gilt vorrangig für Projekte in den Bereichen Gesundheit, Wohnen, Ernährung, Alphabetisierung, Bildung und Ausbildung, Arbeitsplatzbeschaffung, Produktionsverbesserung, Schutz der Umwelt und Rechtsbeistand.

3. Antragstellung

- 3.1** Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Antrag des Antragstellers gemäß Formblatt „Antrag auf Förderung von Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit durch Mittel des Landes Baden-Württemberg“ voraus. Der Antrag ist bei der Stiftung Entwicklungszusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ), Werastraße 24, 70182 Stuttgart, einzureichen.
- 3.2** Die Projektziele müssen klar definiert werden. Ein Zeit- und Finanzrahmen muss vorgegeben werden und sollte in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.
- 3.3** Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gewährleistet und nachgewiesen sein. Der Förderbetrag beträgt grundsätzlich max. 30.000,-- €. Die Eigenmittel (Geldmittel) des Antragstellers müssen mindestens 15 % der Projektkosten betragen.
Der ausländische Partner hat einen angemessenen Eigenanteil / eine angemessene Eigenleistung in das Projekt einzubringen.

4. Förderung

- 4.1** Über die Förderung der eingereichten Projektanträge entscheidet ein Vergabegremium. Die Vergabesitzungen finden in der Regel zweimal im Jahr zu einem vorher bekannten festen Termin statt.
- 4.2** Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung des Vergabegremiums muss nicht begründet werden.
- 4.3** Geld- oder Sachzuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Antrag aufgeführten Zwecks verwendet werden. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei nicht zweckgerechter Verwendung der Zuwendung besteht gegenüber dem Antragsteller ein Rückzahlungsanspruch. Der Projektträger ist verpflichtet, die gemeinnützige Zweckbindung der Zuwendung mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufrecht zu erhalten.

5. Berichtspflicht

Ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis in deutscher Sprache sowie Fotos) ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vorhabens, spätestens 18 Monate nach Gewährung der Förderung, bei der SEZ einzureichen.